

## RUNDSCHREIBEN 01/2023 – JÄNNER

### DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2023

Mit dem Haushaltsgesetz hat der Staat wieder eine Reihe von Neuerungen eingeführt, auf die wir mit gegenständlichem Rundschreiben kurz eingehen werden.

### NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERRECHTS:

#### FÜR UNTERNEHMEN:

<b>ÄNDERUNGEN PAUSCHALBESTEUERUNG</b>	<p>Die Schwelle der jährlichen Umsätze für die Anwendung der Pauschalbesteuerung für Unternehmen und Freiberufler wird von bislang 65.000 Euro auf 85.000 Euro erhöht.</p> <p>Gleichzeitig wird für Überschreitungen im Laufe des Jahres eine Schwelle von 100.000 Euro vorgesehen: übersteigen die Erlöse diesen Betrag, geht die Pauschalbesteuerung sofort verloren und nicht erst ab dem Folgejahr.</p> <p>Die Neuerung ist mit 01.01.2023 in Kraft getreten.</p>
<b>ERHÖHUNG DER SCHWELLEN BEI UNTERNEHMEN MIT EINFACHER BUCHHALTUNG</b>	<p>Die Schwellen der jährlichen Umsatzgrenze für die Anwendung der einfachen Buchhaltung, werden mit 2023 erhöht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Dienstleistungsunternehmen steigt die Umsatzschwelle von 400.000 € auf 500.000 €</li> <li>- bei den restlichen Unternehmen steigt die Umsatzschwelle von 700.000 € auf 800.000 €</li> </ul>
<b>ERHÖHUNG BARGELDGRENZE</b>	<p>Die Obergrenze für Bargeldzahlungen wird mit 01.01.2023 auf 4.999,99 € erhöht.</p>
<b>STEUERGUTHABEN FÜR ENERGIE- UND GASVERBRAUCH</b>	<p>Mit dem Haushaltsgesetz wurden die Steuerguthaben für den Gas- und Energieverbrauch auch auf das 1. Trimester 2023 ausgeweitet.</p> <p>Anspruch haben alle Unternehmen mit einem Stromanschluss von mindestens 4,5 kW.</p> <p>Die Berechnung der Guthaben kann wieder bei den jeweiligen Energieversorgern beantragt werden. Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden.</p>
<b>ENTNAHME VON VERMÖGENSWERTEN AUS EINZELUNTERNEHMEN</b>	<p>Einzelunternehmer haben die Möglichkeit, die rein betrieblich genutzten Güter oder Immobilien (Immobilien müssen bereits zum 31. Oktober 2022 im Besitz des Betriebes gewesen sein) bis zum 31. Mai 2023 durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer von 8 Prozent begünstigt ins Privatvermögen zu überführen. Die Ersatzsteuer ist in zwei Raten innerhalb 30. November 2023 und 30. Juni 2024 zu entrichten.</p>

<p><b>AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN</b></p>	<p>Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen ist auch im Jahr 2023 möglich. Die zu entrichtende Ersatzsteuer beträgt 16 % und kann auch in 3 jährlichen Raten gezahlt werden. Innerhalb 15. November 2023 muss die Schätzung vorliegen und die Zahlung (bei Ratenzahlung die Zahlung der ersten Rate) durchgeführt werden.</p>
<p><b>BEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG VON IMMOBILIEN AN GESELLSCHAFTER</b></p>	<p>Nicht betrieblich genutzte Immobilien können bis zum 30.09.2023 durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8 % begünstigt an die Gesellschafter abgetreten werden. Im Falle von nicht operativen Gesellschaften beträgt die Ersatzsteuer 10,5 %.</p>
<p><b>BERICHTIGUNG VON FORMFEHLERN</b></p>	<p>Den Unternehmen wird die Möglichkeit geboten, bis zum 31.10.2022 begangene Verstöße gegen formale Verpflichtungen, welche sich nicht auf die Berechnung der Steuergrundlage auswirken, mittels einer Zahlung von 200 € pro Steuerperiode, in der die Fehler angefallen sind, zu berichtigen.</p>

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

<p><b>REDUZIERUNG SUPERBONUS</b></p>	<p>Reduzierung des Absetzbetrages von 110 % auf 90 % der angefallenen Spesen bei Umbau-/Sanierungsarbeiten.</p> <p>Der Superbonus wird bis 31.12.2025 bestätigt. Die Absatzbeträge werden aber stufenweise gesenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-110 % für die innerhalb 31.12.2022 angefallenen Spesen</li> <li>- 90 % für die innerhalb 31.12.2023 angefallenen Spesen</li> <li>- 70 % für die innerhalb 31.12.2024 angefallenen Spesen</li> <li>- 65 % für die innerhalb 31.12.2025 angefallenen Spesen.</li> </ul> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch für das Jahr 2023 der Absetzbetrag von 110 % in Anspruch genommen werden. Unter anderem, wenn die Baubeginnmeldung innerhalb 25.11.2022 gemacht wurde.</p>
<p><b>STEUERABZUG FÜR DIE BESEITIGUNG VON ARCHITEKTONISCHEN BARRIEREN</b></p>	<p>Der Steuerabzug für die Beseitigung von architektonischen Barrieren wird bis 31.12.2025 verlängert.</p> <p>Der Absetzbetrag beträgt 75 % der getragenen Spesen und kann in Raten über 5 Jahre hinweg verwendet werden.</p>
<p><b>BEGÜNSTIGUNGEN BEIM KAUF DER ERSTWOHNUNG FÜR UNTER 36-JÄHRIGE</b></p>	<p>Die Begünstigung bezieht sich auf den Erwerb der "Erstwohnung" durch Personen unter 36 Jahren, deren ISEE-Wert 40.000 € nicht übersteigt und sieht unter anderem die Befreiung von der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer vor.</p>
<p><b>STEUERABZUG FÜR DEN KAUF VON ENERGIEEFFIZIENTEN IMMOBILIEN</b></p>	<p>Bis zum 31.12.2023 kann beim Kauf von Immobilien der Energieklasse A oder B, welche für Wohnzwecke genutzt werden und direkt von einem Bauträger erworben werden, 50 % der beim Kauf angefallenen MwSt. von der IRPEF abgezogen werden.</p> <p>Der Abzug entspricht 50 % der auf den Kaufpreis fälligen Mehrwertsteuer und kann in 10 gleichmäßigen Raten verrechnet werden.</p>

<b>MÖBELBONUS</b>	Der sogenannte „Möbelbonus“ (Art. 16 c. 2 DL 63/2013) wird für das Jahr 2023 von 5.000 € auf 8.000 € erhöht.
<b>REDUZIERUNG MWST. FÜR FERNWÄRME</b>	Für den Verkauf von Fernwärme wurde der MwSt.-Satz für das 1. Trimester 2023 auf 5 % gesenkt.

## LÖHNE

<b>REDUZIERUNG DES STEUERSATZES FÜR PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN</b>	Der Ersatzsteuersatz für Produktivitätsprämien in Höhe von 10 % wird für das Jahr 2023 auf 5 % reduziert.
<b>BESTEuerung VON TRINKGELDern IM GASTGEWERBE</b>	Trinkgelder, welche in bar oder mittels elektronischer Zahlungsmittel an Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben entrichtet werden, unterliegen künftig einer Ersatzsteuer von 5 % und sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Diese Regelung ist bis zu einem Maximalbetrag von 25 % des jährlichen Einkommens anwendbar, sofern der Arbeitnehmer weniger als 50.000 € pro Jahr aus lohnabhängiger Arbeit bezieht.
<b>TEILBEFREIUNG DES ARBEITNEHMERANTEILS DES SOZIALVERSICHERUNGSBEITRAGES</b>	Die bereits im Jahr 2022 in Kraft getretene Teilbefreiung des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungsbeiträge wird auch auf das ganze Jahr 2023 ausgedehnt. Bei einem monatlichen Bruttolohn bis 2.692 Euro beträgt die Teilbefreiung 2 %, bei einem monatlichen Bruttolohn von 1.923 € beträgt die Teilbefreiung 3 %.
<b>BEITRAGSBEFREIUNG FÜR DIE ANSTELLUNG VON JUGENDLICHEN UND WEIBLICHEM PERSONAL</b>	Die Beitragsbefreiung für die Einstellung von Jugendlichen (bis 36 Jahre) mittels eines unbefristeten Vertrages wird auf das Jahr 2023 ausgedehnt. Der Höchstbetrag beträgt 8.000 €. Dasselbe gilt für die Neueinstellung von weiblichem Personal.
<b>BEITRAGSBEFREIUNG FÜR DIE ANSTELLUNG VON EMPFÄNGERN DES BÜRGERGELDES</b>	Für die unbefristete Einstellung von Empfängern des Bürgergeldes sowie bei der Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverträge ist für das Jahr 2023 eine 100 % Beitragsbefreiung bis zu einem Maximalbetrag von 8.000 € vorgesehen.
<b>ELTERNZEIT</b>	Das Elterngeld wird auf 80 % des Gehalts erhöht und zwar alternativ für beide Eltern für maximal einen Monat, sofern diese fakultative Mutter- oder Vaterschaft bis zum 6. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen wird.
<b>ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER GELEGENTLICHEN LEISTUNGEN – „PRESTAZIONI OCCASIONALI“</b>	Die Regelungen bezüglich der gelegentlichen Leistungen, den sog. „Prestazioni occasionali“, wurden durch das Bilanzgesetz gelockert. Die Höchstgrenze von 5.000 € pro Jahr und Arbeitgeber wurde auf 10.000 € pro Jahr erhöht. Zudem wurde die bisherige Obergrenze hinsichtlich der Unternehmensgröße, bis zu welcher eine Beschäftigung mittels „Prestazioni occasionali“ zulässig ist, von 5 auf 10 unbefristete beschäftigte Arbeitnehmer erhöht.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -



---

**Studio Picchetti G.m.b.H-Freiberuflergesellschaft**  
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater  
Herzog Tassilo Straße 21 I-39038 INNICHEN  
Tel. 0474 916007 Fax 0474 916010  
[info@sp-consulting.it](mailto:info@sp-consulting.it)  
MwSt.-Nr. 03070310218

**Studio Picchetti S.r.l. - Società tra professionisti**  
Revisori contabili e commercialisti  
Via Duca Tassilo 21 I-39038 SAN CANDIDO  
Tel. 0474 916007 Fax 0474 916010  
[info@sp-consulting.it](mailto:info@sp-consulting.it)  
N. Part. IVA. 03070310218